

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0042/23/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, beantragte am 15.12.2023 nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage WEA 4 gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) außerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Hückelhoven entlang der A46 auf einem Grundstück in der Gemarkung Doveren in der Flur 1.

Der am 29.06.2023 genehmigte Anlagentyp Vestas V136-4.2 MW mit 149 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 136 m soll durch eine Anlage des Typs Enercon E-175 EP5 6.0 MW mit 162 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m ersetzt werden. Der Standort der Anlage wird um 135 m nach Südosten vom Flurstück 31 auf das Flurstück 32 verschoben. Damit einhergehend werden Fundamentfläche und Kranstellfläche größer.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit drei Bestandsanlagen den Windpark Doveren. Nordöstlich angrenzend ist die Errichtung und der Betrieb von vier weiteren Windenergieanlagen in der Gemarkung Golkrath auf dem Stadtgebiet Erkelenz geplant. Aufgrund der sich überschneidenden Einwirkbereiche der hier beantragten WEA 4 Doveren mit den vorhandenen und weiteren beantragten Anlagen wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweisen kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die geplante Änderung nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 30.04.2024

Der Landrat

gez.

Pusch